

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Harxheim vom 2. Dezember 1992**  
**vom 03. Mai 2000**  
**in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensätze gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1992 werden durch die in der Anlage dieser Satzung beigefügte Gebührenaufstellung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Harxheim, den 16.11.2001

(Knüpper-Heger)  
Ortsbürgermeisterin

Anlage

**1. Reihengräber**

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 562,00 €

**2. Wahlgräber**

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

- a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) 562,00 €
- b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) 1.124,00 €
- c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen 1.687,00 €
- d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen 2.249,00 €

2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 22,00 €
- b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 44,00 €
- c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 67,00 €
- d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 89,00 €

2.2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

**3. Urnengräber**

- a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte 281,00 €
- b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde 140,00 €

**4. Benutzung der Leichenhalle**

- a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle 230,00 €
- b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt 230,00 €

**5. Fundamentstreifen**

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

**6. Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.